

E h r e n o r d n u n g

der Stadt Schmölln vom 08.04.2014

- Lesefassung -

Die Lesefassung berücksichtigt die

a) Ehrenordnung der Stadt Schmölln vom 08.04.2014 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt am 10.05.2014, in Kraft getreten am 11.05.2014

b) Änderung der Ehrenordnung der Stadt Schmölln vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt am 09.08.2014, in Kraft getreten am 10.08.2014.

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seinen Sitzungen am 07. April 2014 und 10. Juli 2014 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein.

TEIL I

Arten der Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Stadt Schmölln

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt Schmölln und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schmölln zu vergeben hat. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schmölln durch den Bürgermeister. Vor der Beschlussfassung befasst sich der Hauptausschuss mit der Angelegenheit.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen einer vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürger-Urkunde.
- (4) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Schmölln ein.
- (5) Zu den Geburtstagsjubiläen der Ehrenbürger anlässlich ihres 75., 80., 90. und 100. Geburtstages erfolgt eine Ehrung der Jubilare im Rahmen eines Empfanges durch den Bürgermeister im Rathaus.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung der Ehrung entscheidet der Stadtrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Ernennung zum Ehrenbürger erlischt mit dem Tode des Geehrten.

§ 2

Ehrenmedaille der Stadt Schmölln

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder administrativem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, kann die Ehrenmedaille der Stadt Schmölln verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das große Stadtwappen, auf der Rückseite die Aufschrift: „Für besondere Verdienste um die Stadt Schmölln.“
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Stadtrat.
- (4) Die Ehrenmedaille wird in würdiger Form durch den Bürgermeister dem zu Ehrenden überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen.
- (5) Die Verleihung der Ehrenmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung der Ehrung und Rückgabe der Medaille entscheidet der Stadtrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 3

Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Schmölln

Neben der Regelung im § 1 Abs. 4 der Ehrenordnung entscheidet der Bürgermeister in seiner Zuständigkeit über den Eintrag von Persönlichkeiten in das Goldene Buch der Stadt Schmölln.

§ 4

Ehrenplakette für Verdienste um die gewerbliche Entwicklung der Stadt Schmölln

- (1) Unternehmen und Persönlichkeiten, die außergewöhnliche Leistungen im Bereich der gewerblichen Entwicklung der Stadt Schmölln erbracht haben, können mit der Ehrenplakette für Verdienste um die gewerbliche Entwicklung ausgezeichnet werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenplakette beschließt der Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln.
- (3) Die Ehrenplakette wird in würdiger Form durch den Bürgermeister im Rahmen des Neujahrsempfangs überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde anzufertigen.

§ 5

Anerkennung besonderer Leistungen - Ehrenpreise

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von besonderen Leistungen im Ehrenamt können bis zu drei Ehrenpreise vergeben werden.
- (2) Über die Stiftung besonderer Ehrenpreise zur Anerkennung besonderer Leistungen wird eine spezielle Richtlinie erarbeitet, die der Ehrenordnung als Anlage beizufügen ist.

§ 6

Vereinsjubiläen

- (1) Bei 25-jährigen Vereinsjubiläen in Schmölln und bei allen weiteren 25 Jahren werden eine Glückwunschkarte und eine Jubiläumsgabe gewährt.
- (2) Bei Vereinsjubiläen beträgt die Zuwendung

25 Jahre	50 €
50 Jahre	100 €
75 Jahre	150 €

100 Jahre und alle 25 Jahre darüber 200 €

Über Ausnahmen entscheidet der Sozialausschuss. Bei anderen Vereinsjubiläen werden ein Präsent und eine Glückwunschkarte überreicht.

- (3) Die Übergabe wird durch die Bürgermeisterin vorgenommen.

§ 7 Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Als Ehe- und Altersjubiläen gelten:

a) Ehejubiläen

Anlässlich der Ehejubiläen werden überreicht:

- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Präsent im Wert von 15,00 €,
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Präsent im Wert von 15,00 €,
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Präsent im Wert von 15,00 €.

b) Altersjubiläen

Als Altersjubiläen im Sinne der vorliegenden Ehrenordnung gelten die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 99. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Anlässlich des 80. Lebensjahres, 85. Lebensjahres, 90. Lebensjahres, 95. Lebensjahres und danach zu jedem weiteren Lebensjahr erhalten die Jubilare eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters. Anlässlich des 90., 95., 99. und danach zu jedem weiteren Geburtstag wird den Altersjubilaren zusätzlich zum Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Blumenstrauß im Wert von 15,00 € überbracht.

§ 8 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen usw.

- (1) Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes usw. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.
- (2) Diese Ehrung kann nur nach Ableben des zu Ehrenden vorgenommen werden.
- (3) Die Entscheidung über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, und öffentlicher Einrichtungen nach dem gemäß dieser Ehrenordnung Geehrten trifft der Stadtrat.

TEIL II Verfahrensvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.

- (2) Antragsberechtigt für Anträge nach § 1 (Ehrenbürgerrecht), § 2 (Ehrenmedaille), § 4 (Ehrenplakette) und § 8 (Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen) sind
- a) der Bürgermeister,
 - b) die Fraktionen des Stadtrates.
- (3) Anträge für Ehrungen nach § 5 Abs. 1 (Anerkennung besonderer Leistungen) können von Einwohner/-innen der Stadt Schmölln sowie den Fraktionen des Stadtrates gestellt werden. Alles Weitere regelt die in der Anlage beigefügte Richtlinie.

§ 10

Ausschließung von Rechten und Pflichten

Die Ehrungen der Stadt sowie die anderen Ehrenbezeichnungen entsprechend den §§ 1 – 8 begründen keine Übernahme weiterer Verpflichtungen durch die Stadt gegenüber den Geehrten. Rechte und Pflichten werden weder begründet noch aufgehoben.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung einschließlich ihrer Anlage tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05. Dezember 2008 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.

Schmölln, den 8. April 2014 / 10. Juli 2014

gez.
Lorenz
Bürgermeisterin

Anlage: Richtlinie über die Verleihung von Ehrenpreisen in der Stadt Schmölln

Richtlinie über die Verleihung von Ehrenpreisen in der Stadt Schmölln

1. Die Stadt Schmölln vergibt in Anerkennung herausragender Leistungen Ehrenpreise auf folgenden Gebieten:
 - a) Soziales Engagement
 - b) Sportliche Leistung/Entwicklung
 - c) Kunst und Kultur
 - d) Engagement in Umweltfragen

2. Die Gebiete umfassen im Einzelnen nachfolgend genannte Tätigkeitsfelder (nicht abschließend!):
 - a) Soziales

besondere Leistungen
 - zur Pflege und Unterstützung von Hilfsbedürftigen, Kindern, Jugendlichen und Familien, alten und kranken Menschen, welche beispielgebend sind für den sozialen Zusammenhalt in der Stadt;
 - beim Einsatz zum Schutz von Leib und Leben von Menschen und des öffentlichen sowie privaten Eigentums;
 - die dazu führen, den Bekanntheitsgrad der Stadt zu erhöhen und das Ansehen nach außen zu mehren

 - b) Sport

besondere Leistungen
 - auf dem Gebiet des Sports als Aktiver, Betreuer oder Funktionär;
 - bei der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
 - der Entwicklung des Jugendlebens in Sportvereinen

 - c) Kunst und Kultur

besondere Leistungen
 - auf den Gebieten der Traditionspflege und der Volkskunst;
 - der Bildenden Kunst;
 - der Musik;
 - der Literatur, der Darstellenden Kunst;
 - der Unterhaltung, Theater oder Schauspiel sowie
 - bei der Schaffung einer bedeutsamen Kunst- und Kulturszene

d) Umwelt

besondere Leistungen

- bei der Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuschaffung von Biotopen;
 - bei der Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenpopulationen sowie beim Artenschutz;
 - beim Bodenschutz;
 - bei der Wasser- und Luftreinhaltung;
 - für die Verbesserung des Mikroklimas
3. Die Ehrenpreise werden an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen. Voraussetzung ist, dass diese in der Stadt Schmölln wohnen oder einen Großteil ihres Lebens in der Stadt Schmölln verbracht oder in ihrem Wirken einen regelmäßigen Bezug zur Stadt Schmölln haben.
 4. Die Ehrenpreise sind mit jeweils 300 Euro dotiert.
 5. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenpreise können alle Einwohner/-innen und die Fraktionen des Stadtrates einreichen. Eigenbewerbungen bleiben unberücksichtigt. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung einzubringen.
 6. Eine Mehrfachvergabe von Ehrenpreisen auf einem der genannten Gebiete ist zulässig.
 7. Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen des/der Auszuzeichnenden enthalten. Dem Vorschlag ist insbesondere eine Aufstellung der besonderen Leistungen sowie eine ausführliche Begründung für die Preiswürdigkeit beizufügen.
 8. Die Aufforderung für die Einreichung von Vorschlägen für die Ehrenpreise erfolgt frühzeitig im Amtsblatt. Die Einreichungsfrist endet am 01. Oktober des jeweiligen Jahres.
 9. Als Jury für die Vergabe der Ehrenpreise fungiert der Stadtrat der Stadt Schmölln. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in der vorletzten Sitzung des Stadtrates über die endgültige Preisverleihung.
 10. Die Ehrung der Preisträger erfolgt in einem Festakt unmittelbar vor der letzten Sitzung des Stadtrates der Stadt Schmölln des jeweiligen Jahres. Sie wird vom Bürgermeister der Stadt Schmölln vorgenommen.

§ 6

Vereinsjubiläen

- (1) Bei 25-jährigen Vereinsjubiläen in Schmölln und bei allen weiteren 25 Jahren werden eine Glückwunschkarte und eine Jubiläumsgabe gewährt.
- (2) Bei Vereinsjubiläen beträgt die Zuwendung

25 Jahre	50 €
50 Jahre	100 €
75 Jahre	150 €
100 Jahre und alle 25 Jahre darüber	200 €

Über Ausnahmen entscheidet der Sozialausschuss. Bei anderen Vereinsjubiläen werden ein Präsent und eine Glückwunschkarte überreicht.

(3) Die Übergabe wird durch die Bürgermeisterin vorgenommen.